

Bundessozialgericht

9 RV 766/64

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Zugestellt
an den Proz.-Bév.
der Rev.-Kl. und
an den Rev.-Bekl.
am 15. Mai 1965

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Beklagter und Revisionsbeklagter,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts am 29. April
1965 ohne mündliche Verhandlung unter Mitwirkung von

Senatspräsident	Dr. W e i ß	
	als Vorsitzendem,	
Bundesrichter	Dr. M a i s c h	und
Bundesrichter	S c h i n d l e r	
	als weiteren Berufsrichtern,	
Bundessozialrichterin	B e c k e r	und
Bundessozialrichter	Dr. K u r t h	
	als ehrenamtlichen Richtern,	

für Recht erkannt.

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Bayeri-
schen Landessozialgerichts vom 14. Juli 1964 aufgehoben.
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Beim Ehemann der Klägerin Johann G. (G.), waren als Schädigungsfolgen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) Knochendefekt am linken Hinterkopf, Folgen von Hirnverletzung, Trommelfellnarbe mit kombinierter Mittel- und Innenohrschwerhörigkeit leichten Grades links mit (ab 1. September 1953) einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 v.H. anerkannt. Im August 1954 verstarb G., und zwar nach dem Leichenschauschein und dem Arztbericht des Dr. K. an einem Herzinfarkt. Mit Bescheid vom 20. Juni 1955 wurde nur ein Bestattungsgeld von 120,-- DM bewilligt und mit weiterem Bescheid vom 20. Juli 1955 Hinterbliebenenrente abgelehnt, da G. nicht an den Folgen einer anerkannten Schädigung gestorben sei. Die Widersprüche blieben erfolglos. Im Klageverfahren erstattete Nervenfacharzt Dr. Z. am 20. April 1960 ein Gutachten, dem die Versorgungsärzte Dr. K. (Internist) und Dr. Strobel (Neurologe) widersprachen. Nachdem der Internist und Neurologe Dr. K. im Gutachten vom 17. Februar 1962 den Zusammenhang verneint hatte, wies das Sozialgericht (SG) die beiden miteinander verbundenen Klagen ab. Das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung der Klägerin mit Urteil vom 14. Juli 1964 zurück. Die Klägerin könne sich nicht auf Dr. Z. und Professor Voss stützen. Letzterer sei HNO-Spezialist, Dr. Z. lasse die entscheidende Frage, ob der Tod Schädigungsfolge sei, offen. Den Beurteilungen der Versorgungsärzte und des Dr. K. sei zu folgen. Wenn kein gesicherter Beweis erbracht sei, gehe dies zu Lasten der Klägerin.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt die Klägerin Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). § 128 SGG sei verletzt, weil bei der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 SGG nicht einmal der Sachverhalt durch den Berichterstatter vorgetragen worden sei, infolgedessen hätten zumindest die beiden Landessozialrichter von dem Prozeßstoff nichts gewußt. Das LSG habe, obwohl das vom SG zusammengetragene Material den Sachverhalt nicht vollständig erfaßt habe, eine ergänzende Beweiserhebung unterlassen und dadurch gegen die Officialmaxime des § 103 SGG verstoßen. Dr. Kammerer habe am Todestag Sonntagsdienst

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

gehabt und G. vorher nie gekannt, er habe nicht einmal gewußt, daß er Hirnverletzter war. Dieser Arzt habe sich erst rund zehn Monate später zur Sache geäußert, während des ganzen Rechtsstreits sei er nicht näher befragt worden. Man habe aber das Kreiskrankenhaus Berchtesgaden befragt, obwohl nach den Versorgungsakten G. nur vier Stunden dort gewesen sei. G. sei schon bei seiner Einlieferung vom Tode gezeichnet gewesen, weshalb man sich keinerlei Mühe mit ihm gemacht habe. Der Krankenhausarzt Dr. K~~u~~~~r~~~~s~~~~t~~~~u~~~~m~~, der als Krankheit Herzinfarkt festgestellt habe, habe G. wegen des Sonntagsdienstes gar nicht gesehen; da G. nach der Auskunft des Krankenhauses schon nach zwei Stunden (richtig vier Stunden) verstorben sei, habe man auch einen Krankenakt nicht angelegt. Dr. K~~u~~~~r~~~~s~~~~t~~~~u~~~~m~~, der einen sicheren Zusammenhang des Todes mit der Kriegsbeschädigung verneint habe, habe Ausmaß und Verlauf dieses Leidens nicht gekannt. Dr. K~~r~~~~e~~~~s~~~~t~~~~u~~~~m~~ habe die Frage offen gelassen, ob der Sturz des G. aus dem Bett nicht die Wunde am Hinterkopf bzw. die dahinter liegenden Gehirnteile lebensgefährlich beeinflusst habe. Zu Unrecht hebe er auf ein Gelenkrheuma ab, das nur einmal 1932 bestanden habe. Nachdem auch Nervenfacharzt Dr. S~~t~~~~e~~~~f~~~~f~~~~e~~~~n~~ die Verkürzung des Lebens durch die Schädigungsfolge für problematisch gehalten habe, hätte das LSG Dr. K~~r~~~~e~~~~s~~~~t~~~~u~~~~m~~ zumindest nicht darin folgen dürfen, daß der Tod ohne die Schädigungsfolge nicht später eingetreten wäre. Zu Unrecht habe das LSG die Äußerung des Professor V~~e~~~~r~~~~e~~~~r~~~~e~~~~r~~, der G. im Jahre 1945 sieben Monate wegen der Kopfverletzung behandelt habe, als die eines HNO-Spezialisten abgetan. Dr. K~~u~~~~r~~~~s~~~~t~~~~u~~~~m~~ habe sich nicht auf die ungenügenden Feststellungen des Dr. K~~u~~~~r~~~~s~~~~t~~~~u~~~~m~~ und des Krankenhauses Berchtesgaden stützen dürfen, nachdem Versorgungsarzt Dr. M~~e~~~~e~~~~r~~ einen Hirnabschuß für möglich gehalten habe. Dr. Z~~e~~~~m~~~~e~~~~r~~ habe - ebenso wie Dr. H~~e~~~~r~~~~r~~~~e~~~~s~~~~t~~~~e~~~~r~~ - den Krankheitsverlauf nicht als typisch für einen Herzinfarkt angesehen. Wenn er zum Ergebnis gelangte, daß der Tod infolge der Hirnschädigung mit Sicherheit mehr als ein Jahr früher eingetreten sei, könne zumindest diese Feststellung durch Dr. K~~u~~~~r~~~~s~~~~t~~~~u~~~~m~~ kaum entkräftet werden.

Die Klägerin beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

zurückzuverweisen. Der Beklagte schließt sich diesem Antrag an; zwar lägen die von der Revision gerügten Verfahrensmängel nicht vor, das LSG habe aber zu Unrecht nur über den Anspruch der Barbara G., anstatt auch über den der Herta Graßl entschieden. Auch habe sich das LSG mit sich selbst in Widerspruch gesetzt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden erklärt.

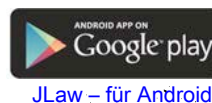
Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und auch statthaft, da die Klägerin einen wesentlichen Verfahrensmangel gerügt hat, der vorliegt (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164, 166 SGG).

Mit dem Vorbringen der Revision, Dr. Z. habe mit Sicherheit den Todeseintritt um mehr als ein Jahr früher angenommen und zumindest diese Feststellung könne durch das Gutachten Dr. K. kaum entkräftet werden, ist in noch ausreichender Form gerügt, daß das LSG das Gutachten des Dr. Z. nicht in verfahrensrechtlich einwandfreier Weise gewürdigt und damit gegen § 128 SGG verstoßen hat. Das LSG hat dem Gutachten des Dr. Z. im wesentlichen entnommen, seine Ausführungen mündeten in der Feststellung, daß eine Klärung nur durch eine Obduktion möglich gewesen wäre; die entscheidende Frage, ob der Tod Schädigungsfolge sei, lasse er offen. Damit hat das LSG diesem Gutachten eine Erklärung entnommen, die in dieser Form nicht in ihm enthalten ist; es hat hierdurch gegen § 128 SGG verstoßen (vgl. BSG in SozR SGG § 128 Nr. 12 und Nr. 8). Dr. Z. hat diese Frage nicht offen gelassen, sondern mit aller Deutlichkeit festgestellt, daß der Tod infolge der Hirnschädigung "mit Sicherheit mehr als 1 Jahr früher eingetreten ist, als es sonst der Fall gewesen wäre, wenn diese Schädigung nicht vorgelegen hätte". Damit hat er die entscheidende Frage, ob der Tod Schädigungsfolge sei, bejaht. Daß es zur Bejahung der Zusammenhangsfrage genügt, wenn der Tod durch die Schädigungsfolgen um mindestens ein Jahr früher eingetreten ist, ergab sich bereits aus der an den Gutachter gestellten Beweisfrage; auch das LSG hat dies nicht verkannt, sondern im Urteil eindeutig zum Ausdruck ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

- 5 -

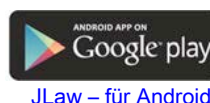
bracht. Denn es hat ausgeführt, "Daß auch der Tod nicht ein Jahr früher eingetreten ist, haben ebenfalls der Versorgungsärztliche Dienst und Dr. Kne~~tt~~ dargelegt. Auch insoweit tritt der Senat diesen Beurteilungen bei und vermag der Äußerung des Dr. Kne~~tt~~ nicht zu folgen". Dieser Satz enthält zudem, wie der Beklagte vorgetragen hat, einen Widerspruch, da es einmal heißt, Dr. Kne~~tt~~ sei beizutreten und danach, ihm sei nicht zu folgen. Ob dieser Widerspruch möglicherweise mit einem Schreibfehler dahin erklärt werden kann, daß es am Ende des Satzes statt "Dr. Kne~~tt~~" - "Dr. Z~~ett~~" heißen sollte, war vom Senat nicht zu erörtern, da die Revision diesen Widerspruch nicht gerügt hat. Das LSG hat unabhängig hiervon das Gutachten des Dr. Z~~ett~~ jedenfalls unzutreffend gewürdigt. Dieser Gutachter hat im übrigen die Ansicht vertreten, daß prinzipiell die Zusammenhangsfrage zwischen einem Herzinfarkt und einer schweren nachgewiesenen Hirnverletzung bei Fehlen schwerer organischer Veränderungen der Herzkranzgefäße mit Wahrscheinlichkeit zu bejahen sei. Er sei jedoch der Meinung, daß das Krankheitsbild relativ untypisch für einen Herzinfarkt sei und im wesentlichen den cerebralen Gefäßkrisen entspreche, die häufig Todesursache Hirnverletzter seien. Auch ein schleichend verlaufender ~~Koronar~~ Exacerbation scheine durchaus möglich, wenn auch infolge der unzureichenden Unterlagen nicht wahrscheinlich. Nur im Zusammenhang mit diesen Ausführungen - vielleicht auch zur Kennzeichnung eines hier nicht mehr möglichen unanfechtbaren Beweises - hat Dr. Z~~ett~~ die Auffassung vertreten, daß eine Klärung praktisch nur durch eine Obduktion möglich gewesen wäre.

Nach alledem hat das LSG durch unzutreffende Würdigung des Gutachtens von Dr. Z~~ett~~ die Grenzen seines Rechts freier richterlicher Beweiswürdigung überschritten und damit § 128 SGG verletzt. Dieser Verstoß macht die Revision bereits statthaft, weshalb nicht mehr geprüft zu werden brauchte, ob auch noch weitere Mängel vorliegen. Bemerkt sei lediglich, daß der Sachverhalt bei Entscheidung ohne mündliche Verhandlung den Landessozialrichtern nicht etwa vorenthalten, sondern ihnen im Rahmen der Beratung zur Kenntnis gebracht wird.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die Revision ist auch begründet, da nicht auszuschließen ist, daß das LSG bei verfahrensrechtlich einwandfreier Beweiswürdigung zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre. Der Senat konnte in der Sache nicht selbst entscheiden, da es an ausreichenden tatsächlichen Feststellungen fehlt. Daher war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Das LSG wird bei seiner erneuten Entscheidung berücksichtigen müssen, daß zwei Klägerinnen am Verfahren beteiligt sind (vgl. Urteil des SG). Es wird ferner zu erwägen haben, ob angesichts des überraschend an einem Sonntag ohne hinreichende ärztliche Betreuung eingetretenen Todes des G. - das Krankenhaus konnte nicht einmal den damals diensthabenden Arzt feststellen, auch ein Krankenakt wurde nicht angelegt - als erwiesen angesehen werden kann, daß G. tatsächlich an einem Herzinfarkt verstorben ist. Hierzu wäre der einzige bekannte Arzt, Dr. K-----, der den Kläger am Todestag gesehen und kurz behandelt hat, zu hören, und zwar unter Hinweis auf das Gutachten von Dr. Zeise sowie auf die von verschiedenen anderen Gutachtern erörterten Zweifel, zB hinsichtlich der Möglichkeit eines Spät- bzw. Hirnabszesses, vgl. hierzu Dr. Koepen, Dr. S-----, Professor V----- und Regierungsmedizinalrat Dr. M-----. Letzterer gab an, der Verlauf spreche nicht unbedingt für ein Infarktgeschehen. Hinsichtlich des von Dr. K----- wiederholt betonten klaren Bewußtseins wird zu berücksichtigen sein, daß G. nach der Aussage der Ehefrau vom 5. Juli 1955 kurze Zeit später, nämlich beim Eintreffen im Krankenhaus bereits "am Sterben war". Da dort kein Krankenblatt angelegt wurde, wäre unter Umständen zu erwägen oder durch Zeugen zu klären, ob die von Dr. K----- vermißte Bewußtlosigkeit doch zu diesem Zeitpunkt eingetreten war und welche medizinischen Folgerungen sich daraus amut ergaben. Je nach dem Ergebnis der Äußerung des Dr. K----- wird zu prüfen sein, ob das Gutachten eines Hirnspezialisten eingeholt werden muß.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)